

Die kirchlichen Pflichten in Bezug auf Trauung und Taufe.

Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths an die Konsistorien vom 25. Januar 1875.

Unseren wiederholten Belehrungen und Ermahnungen ist es bisher nicht gelungen, die Mißverständnisse zu überwinden, welche über die Rückwirkung des Civilstandsgesetzes vom 9. März v. J. auf die Pflicht der evangelischen Christen, ihre Kinder zur heiligen Taufe zu bringen und ihre Ehen einsegnen zu lassen, vorzüglich in den untern Volksklassen verbreitet sind. Wenn diese Irrthümer eine gewisse Nahrung aus dem Umstande gezogen haben, daß das genannte Civilstandsgesetz die Fortdauer dieser kirchlichen Verpflichtungen nicht ausdrücklich hervorhob, so wird jetzt durch die in den Entwurf des Reichsgesetzes (§. 79) aufgenommene Bestimmung dem Irrthum und dem durch ihn genährten Leichtsinne und Ungehorsam gegen die kirchliche Ordnung die letzte Stütze entzogen. Von der hier ausgesprochenen bestimmten Erklärung des Gesetzgebers,

daß durch die neue Civilstandsordnung die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung nicht berührt werden,

haben daher nach dem Willen Seiner Majestät des Kaisers und Königs die kirchlichen Organe erneuten Anlaß zu nehmen, die unveränderte Fortdauer jener kirchlichen Verpflichtungen einzuschärfen und die zum größten Schaden für das religiöse und sittliche Volkswohl gereichenden Irrthümer zu zerstreuen. Wir beauftragen daher das königliche Konsistorium, die in der Anlage enthaltene, zur Bekämpfung dieser Irrthümer bestimmte Ansprache in den Kirchen seines Bezirks durch die Geistlichen von den Kanzeln verlesen zu lassen, und außerdem in der nachdrücklichsten und beharrlichsten Weise Alles zu thun, was zur Sicherung und Verstärkung der Wirkung gereichen kann, welche unsere Ansprache beabsichtigt.

Zu diesem Behufe werden insbesondere die Gemeindeglieder rathen darauf hinzuweisen, daß die im §. 14 der Kirchengemeinde-Ordnung ihnen befohlene Aufrechterhaltung und Förderung der christlichen Sitte den unablässigen Kampf gegen die Unsitte der Verabsäumung der Taufe und Trauung zur heiligen Pflicht macht. Wir vertrauen, daß die Aeltesten durch den Ernst und Eifer, mit welchem sie dieser ihrer obersten Berufspflicht sich hingeben, der nicht rastenden Arbeit der Geistlichen, durch Lehre und Seelsorge in den Ueberzeugungen und Herzen der Gemeindeglieder die Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung zu befestigen, eine wesentliche Bedingung und Bürgschaft des Erfolges gewähren werden.

Die Ansprache des evangelischen Ober-Kirchenrathes an die Gemeinden lautet wie folgt:

Gnade und Friede von Gott unserem Vater und dem Herrn Jesu Christo sei mit Euch allen!

Schon wiederholt haben wir die Gemeinden daran erinnert, daß durch das Staatsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Formen der Eheschließung vom 9. März v. J. die kirchliche Pflicht evangelischer Christen ihre Kinder zur heiligen Taufe darzubringen und ihre Ehen kirchlich einsegnen zu lassen, keinerlei Veränderung erfahren hat. Wenn wir demungeachtet in dieser Angelegenheit jetzt wieder an die Gemeinden uns wenden, so entsprechen wir damit zunächst dem ausdrücklichen Willen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, welcher in treuer Liebe zur Kirche und im lebendigen Interesse für das Wohl seines Volkes uns veranlaßt hat, noch einmal den Gemeinden die in Rede stehende Verpflichtung auf das Gewissen zu legen. Es hat das landesväterliche Herz Sr. Majestät tief bekümmert, wahrzunehmen, daß lockere Vorstellungen von den heiligen Pflichten einzureißen beginnen, welche jedem evangelischen Christen in Beziehung auf die kirchliche Einsegnung seiner Ehe und die Taufe seiner Kinder obliegen. Viele haben gemeint, Taufe und Trauung seien nun nicht mehr nöthig. Andere haben sogar gewähnt, Taufe und Trauung seien fortan verboten.

Diejenigen, deren Gemüther ohnehin der Kirche entfremdet waren, sind nunmehr erst recht der Versuchung unterlegen, ihre religiösen Pflichten zu verabsäumen. Würde solchem Unwesen in der Kirche nicht gesteuert, so müßte es je länger je mehr zur Auflösung aller

guten christlichen Sitte und Sucht und zur Verwilderung des christlichen Volkslebens ausschlagen.

Deshalb muß der Unwissenheit und Pflichtvergessenheit in diesen Dingen, wo sie sich offenbart, mit aller Entschiedenheit und Kraft entgegen getreten werden. Die Geistlichen, Gemeindeglieder, Presbyterien erfüllen nur ihre Amtspflicht, wenn sie allen Fleiß und Ernst brauchen, um durch Ermahnung, Belehrung und Warnung das Unheil einer Entchristlichung unseres Volkes abzuwenden. Wenn bisher die obwaltenden Mißverständnisse und Irrthümer eine gewisse Nahrung aus dem Umstande gezogen haben, daß das genannte Gesetz über den Personenstand die Fortdauer der kirchlichen Verpflichtungen nicht ausdrücklich hervorhob, so ist dies fortan nicht mehr möglich. Denn eine in den Entwurf des Reichsgesetzes über denselben Gegenstand aufgenommene, den eigensten Sinn und Willen Seiner Majestät ausdrückende Bestimmung besagt unzweideutig, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung durch dieses Gesetz nicht berührt werden. Damit ist jenen Irrthümern und der durch sie genährten Leichtfertigkeit, sowie dem Ungehorsam gegen die kirchlichen Ordnungen die letzte Stütze entzogen. Die Verpflichtung zu Taufe und Trauung dauert also unverändert fort, und es wird fernerhin Keiner sich mit Unkunde entschuldigen können, der ein Mitglied der evangelischen Kirche sein will und doch die Trauung seiner Ehe und die Taufe seiner Kinder verabsäumt.

Wir ermahnen daher noch einmal alle Gemeindeglieder herzlich und dringend, sich selbst und die Seelen der Ihrigen der kirchlichen Gnadenmittel und Segnungen nicht zu berauben und auf ihr Gewissen nicht eine so schwere Schuld zu laden.

Nicht minder bitten wir alle diejenigen Gemeindeglieder, welche in der Treue gegen die Kirche feststehen, an ihrem Theil und in ihrem Kreise dahin zu wirken und darauf zu halten, daß ein Bruch der bewährten kirchlichen Sitte und Sucht in diesen Dingen nicht einreißt. Sie können, und sie sollen daher auch dazu beitragen, daß die Gewissen und das kirchliche Pflichtgefühl geschärft werden, damit hinfort Keiner mehr, sei es aus Mißverständnis oder muthwillig, sich den erwähnten kirchlichen Pflichten und den damit verbundenen Segnungen entziehe, vielmehr auch diejenigen, welche bisher ihrer Pflicht nicht eingedenk gewesen sind, durch Liebe und ernstlichen Zuspruch der Kirche und dem christlichen Sinn wieder gewonnen und zu ihrer Pflicht zurückgeführt werden.

Das Reichs-Bankwesen.

(Uebersicht.)

Die erste Berathung des Bankgesetz-Entwurfs im Reichstage hatte am 17. November zur Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission geführt. Wenn bei dieser Ueberweisung nicht zugleich, wie im Sinne der Mehrheit beantragt war, der ausdrückliche Hinweis auf die Errichtung einer Reichsbank als Vorbedingung aller weiteren Verständigung ausgesprochen war, so hatten doch die Verhandlungen selbst klar erkennen lassen, daß die große Mehrheit des Reichstages zu einer Erledigung der Bankfrage auf anderer Grundlage ihre Zustimmung nicht ertheilen würde. Es herrschte demzufolge von vorn herein allseitiges Einverständnis darüber, daß die Aufgabe und das Streben der Kommission vor Allem darauf gerichtet sein müsse, im vertraulichen Einvernehmen mit den Vertretern der verbündeten Regierungen die Grundlagen eines Entwurfs zu finden, durch welchen einerseits den leitenden Gesichtspunkten der Regierungsvorlage, andererseits dem Verlangen des Reichstages nach Errichtung einer Reichsbank Genüge geschehe.

Die Kommission des Reichstages beschloß demgemäß in ihrer ersten Sitzung, ihre Berathungen bis dahin auszusetzen, wo die Regierungen sich über die Einführung und die Einrichtungen einer Reichsbank ausgesprochen haben würden.

Nachdem die Lösung der Bankfrage, auf Grund dieser veränderten Lage, Gegenstand weiterer eingehender Erörterungen zwischen den verbündeten Regierungen geworden war, konnten am 17. Dezember v. J. die weiteren Aeußerungen und Vorschläge derselben der Kommission des Reichstages mitgetheilt werden.

Der wesentliche Inhalt derselben war ein bereitwilliges Entgegenkommen auf den von der Kommission ausgesprochenen Grundgedanken der Errichtung einer deutschen Reichsbank. In der betreffenden Mittheilung sprach sich der Präsident des Reichstanzleramts nochmals über die Gründe aus, welche sowohl die

preussische Regierung, als den Bundesrath in früheren Stadien der Verhandlung abgehalten hätten, den Plan einer Reichsbank dem Reichstage vorzulegen. Man habe die ursprüngliche Vorlage für vollkommen geeignet erachtet, die Grundlage für eine, dem vorhandenen Bedürfnisse entsprechende Ordnung des Bankwesens zu bilden. Man sei von dem Gedanken ausgegangen, daß die bestehenden Banken jedenfalls schon aus Rechtsgründen aufrecht zu erhalten seien und habe das Problem für ein sehr schwieriges gehalten, in deren vorhandenes Gefüge ein so neues und eigenthümliches Institut wie eine Reichsbank einzuschleiben. Auch sei im Schooße des Bundesraths ein dringendes Verlangen auf Herstellung eines solchen Instituts nicht an den Tag getreten. Nachdem jedoch die erste Lesung des Entwurfs ergeben habe, daß der Reichstag in überwiegender Mehrheit das größte Gewicht auf Herstellung eines gemeinsamen Bankinstitutes für Deutschland lege, hätten die verbündeten Regierungen kein Bedenken tragen können, schon jetzt auf die Errichtung eines solchen Instituts einzugehen.

Bei der beabsichtigten Einsetzung einer Reichsbank sollte jedoch der Gedanke fern gehalten werden, daß ein solches gemeinsames Institut des ganzen Reiches etwa dazu bestimmt sei, sofort oder auch in nächster Zeit zu einer das ganze Zettelbankwesen im Reiche allein und mit Ausschluß aller anderen Banken umfassenden Anstalt zu erheben. Wiederholt erklärte zunächst der Präsident des Reichskanzler-Amtes, daß den verbündeten Regierungen kein Gedanke ferner liege, als derjenige, auf irgend einem Umwege das Lebensprinzip der in Deutschland bestehenden Landesbanken im Großen und Ganzen gefährden zu wollen. Indem der Gesetzentwurf ein Zusammenbestehen der künftigen Reichsbank mit den Einzelbanken in sein System aufgenommen habe, stehe er auch gänzlich und aufrichtig auf der Voraussetzung, daß diesen Banken die Möglichkeit eines gesunden Weiterwirkens wenigstens für die Dauer, für welche gegenwärtiges Gesetz gemacht werde, vergönnt sein müsse, und demgemäß seien in den einzelnen Bestimmungen überall die Veranstellungen so getroffen, daß den Landesbanken die Möglichkeit bleibe, ihre eigenen Interessen mit hinreichender Sicherheit zu wahren und denen des Publikums, welches auf sie angewiesen, zu dienen.

Was nun die Errichtung der Reichsbank selbst betrifft, so soll dieselbe durch Umbildung der Preussischen Bank in eine Reichsbank erfolgen. Auf Grund der hierüber mit der Preussischen Regierung gepflogenen Verhandlungen soll Preußen für Abtretung der Bank eine Entschädigung von fünfzehn Millionen Mark (5 Millionen Thaler) erhalten, den bisherigen Antheilseignern der Bank aber die Befugniß vorbehalten werden, den Umtausch ihrer Antheilsurkunden gegen Antheilscheine der Reichsbank von gleichem Nennbetrage zu verlangen.

Für die dem preussischen Staate zu gewährende Entschädigung ist die Beträglichkeit des Gewinns maßgebend, welchen derselbe bisher von der Bank bezog, und auf den er bei Ueberlassung derselben an das Reich verzichtet. Dieser Gewinn-Antheil betrug nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre erheblich mehr als 1 Million Thaler jährlich. Für das Aufgeben eines solchen Gewinnes ist die einmalige Kapitalzahlung von 5,000,000 Thln. nicht einmal ein vollwerthiger Ersatz, doch muß allerdings in Betracht gezogen werden, daß der preussische Staat zu einem sehr namhaften Theil wieder in die Vortheile, die er hier preisgibt, eintritt, indem der auf das Reich übergehende Gewinn in entsprechendem Maße die Leistung von Matrikularbeiträgen erspart.

Der Vorbehalt in Betreff des Eintritts der Antheilseigner der Preussischen Bank in die neue Reichsbank war Seitens der Preussischen Regierung von vorn herein mit aller Entschiedenheit gestellt und die Billigkeit desselben Seitens der verbündeten Regierungen durchaus anerkannt worden. Man könne Preußen nicht zumuthen, alle Geschäftsgenossen nun plötzlich vor die Thüre zu setzen, und ein solches Verfahren gegen die Interessenten eines vom Staate konzessionirten Unternehmens würde allen ähnlichen Vorgängen in anderen Staaten auf unerfreuliche Weise widersprechen.

Während nun die alsbaldige Errichtung der Reichsbank durch das bereitwillige Entgegenkommen der verbündeten Regierungen gegen die bei der ersten Lesung hervorgetretenen Stimmungen und Wünsche des Reichstages ermöglicht wurde, sah sich die Kommission um so mehr veranlaßt, in Betreff

derjenigen Grundsätze, auf welchen der Regierungsentwurf in Bezug auf die Regelung des Bankwesens überhaupt beruhete, ihrerseits möglichstes Entgegenkommen zu betheiligen.

Es gilt dies vor Allem von der sogenannten Kontingentirung der Notenausgabe der einzelnen Banken, d. h. den Maßregeln zur Aufrechterhaltung gewisser Schranken oder erschwerender Bedingungen für die Ausgabe der nicht durch den Baarvorrath der Banken gedeckten Banknoten. Außer den allgemeinen für den Notenumlauf im ganzen Reiche gestellten Bedingungen sind in dem Gesetzentwurfe Vorschriften über eine Besteuerung des nicht gedeckten Notenumlaufs enthalten, und zwar nach zwei Steuerstufen, nämlich mit 1 Prozent des ungedeckten Notenumlaufs, so lange derselbe innerhalb einer gewissen für die einzelnen Banken im Gesetze vorbestimmten Grenze bleibt, mit 5 Prozent insoweit er diese Grenze überschreitet.

Diese Frage der Begrenzung und theilweisen Besteuerung der Notenausgabe war vom ersten Augenblicke der Gegenstand des lebhaftesten Meinungs- und Interessenkampfes gegenüber dem Regierungsentwurfe. Auch in der Kommission gingen die Ansichten darüber sehr weit auseinander. Der Grundsatz der Kontingentirung an und für sich fand bei der Mehrheit der Kommission Zustimmung; — aber auch die grundsätzlichen Gegner legten sich eine gewisse Zurückhaltung auf, um nicht das Ganze zum Scheitern zu bringen. Die Entscheidung wurde in dieser Beziehung beherrscht durch die Stellung, welche die verbündeten Regierungen zu dieser Frage genommen hatten. Dieselben erklärten sich so durchdrungen von der Wichtigkeit des hier von ihnen zur Anwendung gebrachten Prinzips, daß sie es zur unerläßlichen Bedingung der Annahme des oberschwebenden Gesetzes zu machen für geboten hielten.

„Diese Stellung der verbündeten Regierungen mußte (wie der Kommissionsbericht sagt) den Gegnern der Kontingentirung einen hohen Grad von Enthaltbarkeit auferlegen, und es durften dieselben vor Allem nicht verkennen, daß die verbündeten Regierungen in einem Gesichtspunkte, der für sie noch wesentlicher war, als die Frage der Begrenzung oder Nichtbegrenzung der ungedeckten Noten, in höchst aner kennenswerther Weise ihren Forderungen entgegengekommen waren. Alle diejenigen, welche im Schooße der Kommission Vorbehalte gegen das Prinzip der Kontingentirung zu machen hatten, waren auf das Lebhafteste für die Idee der Reichsbank eingetreten, und sie fühlten sich verpflichtet, nachdem die verbündeten Regierungen in so schleuniger und zuvorkommender Weise ihre ursprünglichen Vorschläge aufgegeben und sich dem Gedanken des Reichstages angeschlossen hatten, nun auch ihrerseits an dem Maße ihrer Gesamtforderungen nicht allzu strenge festzuhalten. Es erschien ihnen auch wichtig, das nun von der Regierung erlangte Zugeständniß der Reichsbank, welche sie für die Alles beherrschende Bedingung ansehen, nicht der Ungewißheit künftiger Gesetzgebungsverhandlungen auszusetzen.“

Während nun bei der ersten Lesung in der Kommission die Vorschläge der verbündeten Regierungen in Betreff der Begrenzung der Notenausgabe und der Besteuerung der ungedeckten Noten in allen Hauptpunkten die Zustimmung der Mehrheit gefunden hatten, erklärte sich bei der zweiten Lesung die Kommission mit einer Stimme Mehrheit gegen die einprozentige Steuer für alle ungedeckten Noten und hielt nur die fünfprozentige Steuer für die die gesetzlich bestimmte Grenze überschreitende Notenausgabe aufrecht.

Bergeblich machten die Vertreter der Regierungen geltend, daß die einprozentige und die fünfprozentige Steuer ganz auf demselben Grundsätze beruhen. Sie wiesen entschieden die Meinung zurück, als hätten irgend welche fiskalische Rücksichten bei Anordnung der einprozentigen Steuer durchaus nicht vorge-schwebt; niemals würde man sich haben bestimmen lassen können, einen so wichtigen Zweig des öffentlichen Verkehrs bloß aus fiskalischen Zwecken zu belasten. Der eigentliche Zweck sei der, prinzipiell auszudrücken, daß die ungedeckte Note als Umlaufsmittel überhaupt nicht der metallisch gedeckten ebenbürtig sei. Es sei nothwendig und heilsam durch eine solche Mahnung, sowohl den ausgebenden Banken als dem vom Kredite Gebrauch machenden Publikum stets vor Augen zu halten, welcher ein wesentlicher Unterschied zwischen metallisch gedeckten und nicht gedeck-

ten Umlaufsmitteln besteht. Uebrigens sei es gerechtfertigt, daß die Banken für den Genuß eines so ungemein großen Privilegiums, wie das der Ausgabe von ungedeckten Zahlungsmitteln, dem Reiche eine Gebühr leisten.

Die Gegner der einprozentigen Steuer wandten dagegen ein, daß der Gedanke des Gesetzes, die ungedeckten Noten auf ein gewisses Maß zu beschränken, nur in der fünfprozentigen Steuer auf die das ausdrücklich bestimmte Maß überschreitende Ausgabe zum richtigen Ausdruck komme.

Was die Höhe der Kontingenzsumme, das heißt die Höhe der für die Banken festgesetzten Beträge für den die vorhandene Baardeckung übersteigenden Notenumlauf betrifft, so hatte der Gesetzentwurf einen Gesamtbetrag von 380 Millionen Mark auf die einzelnen Banken (und zwar 250 Millionen auf die Reichsbank und 130 Millionen auf 32 andere Banken) vertheilt. Die Kommission hat den Betrag in Folge einiger veränderter Ansätze um 5 Millionen erhöht.

Der Gesetzentwurf, wie er sich auf Grund der erwähnten tiefgreifenden Veränderungen und Vereinbarungen gestaltet hatte, wurde in der Kommission schließlich mit 16 gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Entwurf, so wie er aus den Berathungen der Kommission hervorgegangen ist, stellt sich als die Frucht eines großartigen Kompromisses, eines hochherzigen, beiderseitigen Entgegenkommens der verbündeten Regierungen und der Reichstagsmehrheit auf einem der schwierigsten aller Gebiete der Gesetzgebung dar. Es wird an dem Ergebnisse der glücklich so weit geführten Verhandlungen nichts Wesentliches mehr verändert werden dürfen, wenn nicht die reife Frucht dieser Vereinbarung für das volkswirtschaftliche Gedeihen des deutschen Volkes verscherzt werden soll.

Banknoten und Goldwährung gegenüber den Schwierigkeiten von Handel und Industrie.

Rede des Finanz-Ministers Camphausen bei der Berathung des Bankgesetzes in der Sitzung des Reichstags vom 26. Januar.

Meine Herren! Die Geschäftswelt, welche seiner Zeit sich leichtem Herzens für die Goldwährung sich ausgesprochen hat, die scheint mir über alle Maßen erschreckt zu sein, nachdem wir endlich dazu übergehen und die Folgen dieses Beschlusses an uns herantreten sehen. Wer da glaubt, daß wir uns heute in einem Besorgniß erregenden Zustande befinden, der hat sich vor allen Dingen an diejenigen zu halten, die für Deutschland empfohlen haben, zur reinen Goldwährung überzugehen, und das haben wir mit großer Majorität in diesem Hause gethan, ich mit. Ich bin auch noch heute der Ansicht, daß dieser Schritt ein richtiger war, aber ich bin auch der Ansicht, daß wir den Folgen dieses Schrittes ruhig und unbefangen entgegensehen müssen. Es war kein leichter Entschluß, zur reinen Goldwährung überzugehen für ein Land wie Deutschland, das an allen seinen Grenzen von Staaten umgeben ist, in denen die metallische Grundlage der Goldwährung verlassen ist: die in Zukunft mit Leichtigkeit unsere Goldbestände an sich ziehen können, wenn die Handelsbilanz sich irgendwie günstig für sie stellt, während es uns dagegen schwer fallen wird, unsere Bezahlung in Gold zu erhalten. Wir haben ferner Frankreich zum Nachbar, das bis zur Stunde die Doppelwährung aufrecht erhält und gerade in dem Augenblick, wo die eine Währung außerordentlich billig zu beziehen wäre, halt gebietet und mit der Silberprägung nicht in dem Maße vorrückt, wie wir es bei der Fassung unseres Entschlusses haben unternehmen dürfen.

Was sollen diese Bemerkungen besagen? Nichts, als daß es die Pflicht jedes Staatsmannes ist, der mit unbefangenen Blick diese Verhältnisse überseht, daß er Deutschland bei seinem Uebergang zur Goldwährung zur Vorsicht mahnt, daß er Deutschland mahnt, in Bezug auf die Notencirculation im Zweifelsfalle lieber den vorsichtigeren als den minder vorsichtigen Weg einzuschlagen.

Wir sind bei dem Uebergang zur reinen Goldwährung in der Lage zu experimentiren, wir haben Niemanden, weder einen Handelsmann, noch eine Bank, die irgend welche Erfahrungen darüber besitzen könnte, wie sich die Verhältnisse der Notencirculation von dem Augenblicke gestalten werden, wo an die Stelle des schwerfälligen, schwer verwendbaren Silbers die Goldmünze treten wird. Sehen wir nun auf den Staat, der allein die Goldwährung zur Wahrheit gemacht hat, auf England, so nehmen wir wahr, daß man dort glaubt, mit größter Vorsicht den ungedeckten Notenumlauf in enge Schranken bannen zu müssen. Haben wir da nicht Ursache, auch für uns ein klein wenig Vorsicht nützlich heißen zu wollen?

Was die Bestimmung in Betreff der einprozentigen

Steuer betrifft, so weiß der Kommissionsbericht aus, daß sie zuerst mit Majorität Annahme fand und demnach mit der Majorität von einer Stimme abgelehnt worden ist und zwar mittheilend aus dem Grunde, weil in dieser Anordnung doch nur eine überwiegend fiskalische Maßregel erblickt wurde. Ich muß Ihnen nun mittheilen, daß ich, der ich in dem Rufe stehe und auch den Beruf habe, die Interessen der Gesamtheit gegenüber den Privatinteressen zu vertheidigen, längere Zeit hindurch davon abgerathen habe, zu der Steuer von 1 Prozent zu schreiten, daß ich erst in Folge eingehender Erwägung der in Betracht zu ziehenden Momente mich entschlossen habe, Ihnen den Vorschlag der einprozentigen Besteuerung zu machen. Der Vertreter der verbündeten Regierungen hat in der Kommission erklärt, wenn der Reichstag auf diesen Vorschlag nicht eingehen wollte, dann nehme er an, daß dadurch der ganze Gesetzentwurf nicht zum Scheitern gelangen werde. Dieser Erklärung kann ich nicht, was meine Person betrifft, wenn in der That die einprozentige Steuer der einzige Differenzpunkt zwischen den verbündeten Regierungen und dem Reichstage sein sollte, vollständig anschließen; aber ich schiebe dem Reichstage die Verantwortung dafür zu, wenn diese wirtschaftlich verständigste Maßregel unterbleibt und ich werde es nicht unterlassen, mag ich auch aufs Neue in den Ruf der Fiskalität kommen, Ihnen die Gründe anzuführen, die für eine solche Besteuerung sprechen. Einmal ist eine solche Steuer nichts Ungewöhnliches; im Gegentheil, beinahe alle Staaten sind darauf hingewiesen worden, daß sie, wenn sie die gewöhnlichen Wechsel mit einer Wechselstempelsteuer belegen, diese privilegierten Wechsel, die in den ungedeckten Noten ausgegeben werden, von der Steuer nicht frei lassen. Durch das Wegstreichen der Steuer steigern Sie sehr die Gefahren, die sich an das noch festzustellende Notenkontingent knüpfen, denn Sie nehmen damit eine Schranke hinweg, die die Privatbanken davon abhalten könnte, ihr Notenprivilegium bis zur äußersten Grenze auszunutzen. Ich werde auch nicht dazu rathen, das Gesetz an diesem Punkte scheitern zu lassen; ich erkläre aber zugleich, daß allein der Reichstag es ist, der die Verantwortlichkeit dafür übernehmen muß; die verbündeten Regierungen sind von ihrem Vorschlage nicht zurückgetreten.

Nun bitte ich Sie, sich vor Allem zu vergegenwärtigen, daß die Zahl, die wir für den Umfang des ungedeckten Notenrechts wählen, nicht von unserem reinen Belieben abhängt, daß wir nicht etwa in der Lage sind, ein großmüthiges Geschenk durch die Erhöhung dieser Summen machen zu können, sondern daß jeder noch so kleine Betrag, den wir dem verständlich ermittelten Notenbetrag hinzusetzen, die Gefahren der Goldwährung steigert. Wären wir in der Lage, mit einem Zauberstab uns in die Situation versetzen zu dürfen, wo die Goldwährung in ihrem vollen Umfange bestände, dann würde das Quantum ungedeckter Noten bei unseren Banken beträchtlich niedriger sein als wir es in Aussicht nehmen; wohl verstanden, wenn die vollen Folgen der neuen Goldwährung eingetreten sein werden.

Dazu gehört also, daß die Banknoten die Dienste, die sie bis jetzt als eigentliches Papiergeld verrichtet haben, nicht mehr verrichten dürfen; ferner, daß die Einlösungspflicht mit voller Strenge gehandhabt wird; ferner, daß wir uns nicht in den Sinn kommen lassen, bei Zahlungen, die wir in das Ausland zu machen haben, immer in einen schweren Stoßseitzer zu verfallen, wenn wir sie mit dem Metallgeld, das bei uns die Funktion des Geldes wahrzunehmen hat, auch wirklich zahlen müssen, daß wir also nicht, wie vor Kurzem geschehen, ein gewaltiges Geschrei darüber erheben, wenn einige Millionen ins Ausland gehen. Sehen Sie die Verhältnisse der Bank von England, des eigentlichen Weltmarktes an; da vergeht kein Tag, wo Jenen nicht gesagt wird: heute geht nach Brasilien so und so viel Gold, dorthin so viel. Das Metallgeld thut nur seine Schuldigkeit. In diesem Zustand sollen und wollen wir auch gerathen. Wir werden unsere Nerven etwas abhärten müssen, wenn es heißt: morgen gehen 10 Millionen Thaler in Gold zum Land hinaus, aber die Bankverwaltungen werden erfahren, daß das bequeme Leben, das sie bisher gehabt haben, ein Ende erreicht hat. Sie werden erfahren, daß es nicht mehr angeht, sich zu guterletzt immer auf den Preßbengel zu verlassen, und 20 Millionen Thaler Noten wehr zu drucken. Das ist vorbei! An jede Bank, an jede Privatbank kann in jedem Augenblicke das Verlangen herantreten: da sind so und so viel Noten, bitte um baares Geld — dann wird sie zusehen haben, ob sie für die Drittelddeckung noch den Stoff hat, und wenn er ihr ausgeht, geht ihr Privilegium verloren.

Die Stimmung wird nicht bloß bei den Privatbanken eine andere werden müssen, auch bei der künftigen Reichsbank, und ich sehe den Augenblick kommen, wo die Reichsbank uns nachträglich ihren Dank votiren, daß wir sie davor bewahrt haben, daß allzu übertriebene Anforderungen an sie gestellt werden. Daß solche aber kommen werden, haben Sie das nicht aus der Rede des Vorredners

entnommen? Haben Sie nicht daraus entnommen, daß, während wir bei der Distribution Süddeutschland in kaum verantwortlicher Weise berücksichtigt haben, wir schon heute die Fährde erhalten, es möchte für Süddeutschland nicht genug geschehen. Da wird der Zeitpunkt kommen, wo die Bankverwaltung uns Dank wissen wird, daß wir mit richtiger Würdigung der Verhältnisse ihr eine engere Schranke ziehen wollten, als heute zum Theil gewünscht wird.

Handel und Industrie leiden in diesem Augenblicke schwer; die Ursache liegt meiner Ansicht nach in der Verschiebung der Preisverhältnisse, die eingetreten war und die dahin strebt, in ein richtigeres Geleise zurückzugelangen. Die Krise wird so lange fortauern, bis daß die gesunden Rettungsmittel in dieser Hinsicht ergriffen werden. Diese Rettungsmittel liegen vor Allem darin, daß die Industrie wohlfeiler zu produzieren lerne. Wir werden aber wohlfeiler produzieren, wenn wir anfangen, fleißiger, sparsamer, wirtschaftlicher zu werden. Es ist ja ganz unzweifelhaft, daß im Gebiete der industriellen Unternehmungen Rückschläge eintreten, für die Sie die Einzelnen nicht immer verantwortlich machen können. Wenn vor ganz Kurzem ein großes plötzliches Sinken in den Eisenbahnpapieren eingetreten ist, wo liegt der Grund dazu? Er liegt darin, daß man sich hat verleiten lassen, die Grundsätze der Sparsamkeit nicht mit dem gehörigen Nachdruck zu wahren, weil die Anforderungen wegen großer Bauten dem Publikum plötzlich klar werden und damit zugleich, daß das Erträgniß der Bahnen Einbuße erleidet.

Es wird sich — ich spreche das unverhohlen aus — für Deutschland die Nothwendigkeit ergeben, mit einer anderen Regulierung der Arbeitslöhne vorzugehen, die Anforderungen an die Arbeiter zu steigern, um den Lohn nicht zu erhöhen, sondern in manchen Fällen herabzusetzen. Ich sehe das als eine unerwünschte Folge ein, aber ich glaube, wir thun in allen Kreisen wohl, wenn wir diese Konsequenz einer besseren Gestaltung unserer Zukunft nicht übersehen. Wenn wir aber die gegenwärtig gedrückte Lage von Handel und Industrie ins Auge fassen, würden wir dann wohl thun, Hoffnungen zu nähren, die sich später nicht erfüllen können? Meine Herren! Sie können die Liffer der unfontingentirten Noten erhöhen oder nicht, Sie werden dadurch die Konsequenzen, die der Uebergang zur Goldwährung nothwendig mit sich führen muß, nicht ändern; was Sie ändern werden, das wäre, daß man mit einem gewissen Leichtsinne sich der Hoffnung überlasse, daß bei der Gestaltung des neuen Verhältnisses eben die höheren Zahlen zur Anwendung kommen können.

Und nun, um noch ein Wort über die Zahl sowohl bezüglich des Kontingents der Reichsbank als der für alle Banken bewilligten Gesamtsumme zu sagen: Wenn wir uns einmal vergegenwärtigen, was wir eigentlich thun, so will ich nur daran erinnern, daß in diesem Augenblicke der ungedeckte Notenumlauf der Englischen Bank ziemlich erheblich hinter vier Millionen Pfund Sterling zurückbleibt, daß dieser ungedeckte Notenumlauf der Englischen Bank in diesem Augenblicke lange noch nicht ein Drittel der Summe erreicht, die wir der Reichsbank allein zutheilen wollen, daß er also, da auf die übrigen Banken 130 Millionen Mark noch weiter entfallen sollen, noch sehr viel weiter hinter diesem Betrag zurückbleibt. Wenn ich in Bezug auf die Notenkontingentirung mein eigenes Urtheil aussprechen soll, dann sage ich Ihnen, ich habe große Besorgnisse, ob die Summe nicht zu hoch gegriffen ist. Ich habe keine Besorgnisse, daß sie hinter dem Bedürfnisse zurückbleibt.

Der Reichstag hat bei der schließlichen Abstimmung sämtliche Anträge auf Erhöhung des Betrages des ungedeckten Notenumlaufes (von 385 Millionen Mark) abgelehnt und auch in Betreff der Besteuerung die Anträge der Kommission angenommen, d. h. (unter Wegfall der einprozentigen Steuer) die Erhebung einer fünfprozentigen Steuer für die über jenen Betrag hinausgehende ungedeckte Notenausgabe, — sowie im Falle des Erlöschens von Privatbanken aber Zuwachs des ihnen zustehenden Antheils für die Reichsbank.

Der Reichstag hat während der vorigen Woche seine Sitzungen zum größten Theile noch der endgültigen Feststellung des Gesetzentwurfs über die Civilehe gewidmet, da die ultramontane Partei auch bei der dritten Lesung ihren Widerspruch gegen die Vorlage lebhaft erneuerte. Die große Mehrheit der Versammlung stand jedoch geschlossen auf Seiten der Regierung, und nahm den Entwurf in allen seinen Theilen an, zugleich mit der zusätzlichen Erklärung, daß durch die neue Ewilsstandsordnung die kirchlichen Pflichten in Bezug auf Trauung und Tausch nicht berührt werden. Die Schlussabstimmung über das Gesetz fand am Montag (25.) statt: dasselbe wurde mit 207 gegen 72 Stimmen angenommen.

Der Reichstag hat am Freitag (22.) auch das Gesetz über den Landsturm in dritter Lesung angenommen. Auch hier standen die Ultramontanen mit ihrem Anhang und mit den Sozialdemokraten allein gegen alle übrigen Parteien, indem auch die Fortschrittspartei ihren Widerspruch gegen einzelne Bestimmungen des Entwurfs

aus patriotischen Rücksichten aufgab. Das Gesetz, welches den Schlüsselstein der gesamten deutschen Wehrverfassung bildet, wurde mit 198 gegen 84 Stimmen angenommen.

Am Montag (25.) ist der Reichstag in die letzte seiner großen Beratungen, über den Entwurf des Bankgesetzes eingetreten. Die Erwartung, daß die Erledigung dieser Frage auf Grund der in der Kommission erreichten Verständigung nur einige Tage in Anspruch nehmen würde, begegnete mit Rücksicht auf den lebhaften Widerstreit der bei dem Gesetze beteiligten Interessen von vorn herein lebhaften Zweifeln; dagegen scheint der bisherige Verlauf der Beratung die Erwartung zu bestätigen, daß aus dem erneuten Meinungskampfe doch das in der Kommission gewonnene Ergebnis nicht wesentlich erschüttert hervorgehen wird.

Die Hoffnung, daß die Arbeiten des Reichstages am Sonnabend (30.) werden geschlossen werden können, ist im Augenblicke noch nicht aufgegeben; doch ist dieselbe zweifelhaft geworden.

Inzwischen ist die große Kommission für die deutsche Justizreform, welcher die Vorberatung der umfassendsten Vorlagen der diesmaligen Session zugewiesen worden ist, gewählt worden und hat soeben den Abg. Miquel zu ihrem Vorsitzenden gewählt. Sie wird ihre Arbeiten noch vor dem Schlusse des Reichstages beginnen.

Unser Kaiser hat am vorigen Donnerstag (21.) mit Ihrer Majestät der Kaiserin Augusta die erste große Cour im königlichen Schlosse abgehalten und sich dabei namentlich mit Mitgliedern des Reichstages über die wichtigen Fragen, welche jüngst zur Beratung standen, vielfach ausgesprochen.

Am Freitag (22.) wohnte Sr. Majestät mit dem königlichen Hofe dem Subscriptionsballe im Opernhause bei und verkehrte in alter herzlicher Weise inmitten der zahlreichen und glänzenden Gesellschaft.

Der Kaiser widmet gegenwärtig seine landesväterliche Theilnahme und Fürsorge ganz besonders den in den letzten Tagen zunächst in Schlessen und Brandenburg versammelten Provinzialsynoden, welche nach des Monarchen Wunsch und Hoffnung einen weiteren Schritt vorwärts auf der Bahn bezeichnen sollen, welche durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1873 zum Ausbau der evangelischen Kirchenverfassung beschritten worden ist.

Die Gothaischen Kalender, nämlich das Genealogische Taschenbuch nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuch, ferner das Taschenbuch der gräflichen Häuser und das Taschenbuch der freiherrlichen Häuser sind auch für das Jahr 1875 in der bewährten trefflichen Ausstattung und wiederum mit erheblicher Erweiterung und Vervollkommnung erschienen. Namentlich hat das Hauptwerk, das Genealogische Taschenbuch der fürstlichen Häuser, in seinem statistischen Jahrbuche in Folge des in den europäischen Staaten fast überall vollziehenden Ausbaues der inneren Einrichtungen eine umfassende Umarbeitung und Erweiterung erfahren, — und nicht minder sind die Angaben aus den wichtigsten außereuropäischen Staaten auf Grund allseitig gewonnenen zuverlässigen Materials reicher als jemals in dem interessanten Buche zusammengestellt und verarbeitet. Der diesmalige Jahrgang ist in hervorragender Weise der Finanzstatistik gewidmet. Die Redaktion verdankt dem Entgegenkommen der Behörden die reiche Fülle gedruckter Dokumente und schriftlicher Erläuterungen, auf deren Grund die vergleichenden Uebersichten über die verschiedenen Budgets, über die Staatsschulden u. s. w. eine erwünschte Umgestaltung erfahren konnten. — Ebenso haben die Uebersichten hinsichtlich Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Oesterreich-Ungarns, Russlands und der Türkei eine ganz neue Gestalt angenommen. — Post, Eisenbahnen, Telegraphen und Handelsmarine sind wie vor zwei Jahren zu vergleichenden Uebersichten vereinigt und geben in knappster Form ein Bild der wahrhaft staunenswerthen Entwicklung dieser Verkehrsmittel innerhalb eines so kurzen Zeitraums. Das genealogische Handbuch, welchem die Bildnisse der Erzherzogin Maria Theresia, geb. Infantin von Portugal, des Marschalls Mac Mahon, der Herzogin und des Herzogs von Edinburgh beigegeben sind, giebt wie seither die Genealogie der europäischen Regenten, anderer fürstlichen Häuser und der zum Prädikat „Erlaucht“ berechtigten gräflichen Häuser, — ferner das Verzeichniß der regierenden Fürsten nach der Zeit des Regierungsantritts, so wie nach dem Lebensalter, — das Lebensverzeichniß, die Chronik von 1873/74 und die erwähnten statistischen und vergleichenden Mittheilungen. Aus den Verzeichnissen der regierenden Fürsten sei erwähnt, daß Don Pedro II., Kaiser von Brasilien (seit 7. April 1831), und nächst ihm der Herzog von Braunschweig (seit 25. April 1831) am längsten regieren, daß König Wilhelm von Preußen (seit 1861) in der Reihenfolge der Fürsten nach der Regierungszeit erst der 24., als Deutscher Kaiser erst der 35. (unter 38 Regenten) ist, — in der Reihenfolge nach dem Lebensalter dagegen Papst Pius IX. mit 82 Jahren und Kaiser Wilhelm mit 77 Jahren voranziehen.